

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Unsere Vereinszeitschrift

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedienen sich immer noch des Thermometers zur Fiebermessung? Die Pariser Ärzte verzichteten längst auf dieses Instrument.“ Ich

lachte auf meinen Stockzähnen; sie jah's, und mit der Kundschaft ist's nun aus. Meinetwegen; der Spaß wiegt sie auf.

Vom Büchertisch.

Das Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Bundesbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Heinrich Benz. Verlag von Huber & Co. in Frauenfeld. Preis Fr. 1.75.

In bequemer Taschenformat präsentiert sich dieses Büchlein als ein handlicher und überaus praktischer Kommentar zum eidgen. Militärversicherungsgezet vom 28. Juni 1901, das durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1906 teilweise abgeändert worden ist. Der Verfasser war als langjähriges Mitglied der eidgen. Pensionskommission, Rechtsanwalt und höherer Offizier für diese Arbeit in besonderem Maße geeignet. In kurzen und präzisen, allgemein verständlichen Anmerkungen und Exkursen wird das Gesetz erläutert. Dabei ist die einschlägige Spruchpraxis der eidgen. Pensionskommission und des Bundesrates, die bis jetzt nur wenig zugänglich war, sehr ausgiebig verwertet. Wo es geboten erschien, hat der Verfasser auch die Literatur und Rechtsprechung aus verwandten Ge-

bieten (schweizerisches Haftpflichtwesen, deutsche Kranken- und Unfallversicherung) in sachgemäßer Weise herangezogen. Das Büchlein wird fortan allen denen, die in die Lage kommen können, sich mit Militärversicherungsangelegenheiten zu befassen (Ärzte, Offiziere, Militärbeamte, Rechtsanwälte) ein unentbehrlicher Ratgeber sein. Sein Studium ist aber auch jedem Wehrmanne zu empfehlen, damit er klar darüber ist, in welcher Weise der Bund für ihn und seine Angehörigen im Falle einer Erkrankung oder Verletzung im Militärdienst eine staatliche Fürsorge getroffen hat, die sich nicht als bloße Unterstützung darstellt, sondern auf die er oder seine Angehörigen einen Rechtsanspruch haben. Ein Anhang enthält sodann noch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz, sowie drei praktische Tabellen, aus denen die Höhe der Krankengelder, der Invaliden- und der Hinterlassenen-Pensionen in den verschiedenen Fällen ohne weitere Berechnung sofort ersichtlich ist. Das ausführliche alphabetische Sachregister erleichtert den praktischen Gebrauch des Büchleins wesentlich.

Unsere Vereinszeitschrift

beginnt mit dem nächsten Jahr ihren 17. Jahrgang. Mit Befriedigung kann die Schriftleitung auf das Jahr 1908 zurückblicken, das wieder ein schönes Wachstum der Abonnentenzahl gebracht hat.

Dabei dürfen wir aber nicht stehen bleiben; es handelt sich nicht darum, nur die **bisherige Abonnentenzahl zu behalten**, sondern **sie muß vermehrt werden**.

Wir hoffen deshalb, daß unsere Leser auch im nächsten Jahr unserm Blatt neue Freunde und Abonnenten zuführen werden. Damit unterstützen sie kräftig «Das Rote Kreuz», eines der wirksamsten Mittel über die wir verfügen, um für unsere gute Sache zu wirken und ihr Mitarbeiter zuzuführen. Gleichgültig, ob die Leser den Kreisen der Samariter, der Militärlianitätsvereine, dem gemeinnützigen Frauenverein oder dem Roten Kreuz angehören, oder ob sie all diesen Organisationen noch fernstehen — allen wird das Blatt Belehrung und Anregung bieten, die so nötig sind für die große Aufgabe, an der wir gemeinsam arbeiten.

Darum rufen wir euch jetzt schon zu: **Sammelt neue Abonnenten!** Empfehlet euer Vereinsorgan, das für den billigen Preis von Fr. 3. — das ganze Jahr willkommenen Lesestoff bringt und laßt namentlich keine Schlußprüfung vorübergehen, ohne ihm neue Freunde und Leser zuzuführen.